

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Pirmasenser Straße - Moltkestraße - Annastraße - Humboldtstraße, Teiländerung 1“

Ka 0/135a

Rechtskräftig seit dem 11.10.2014



Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBI. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2009 (GVBI. 2009, S.358)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.01.2013 (BGBI. I S. 95)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBI. 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBI. I S. 734)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBI. I S. 734)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBI. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBI. S. 402)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBI. I S. 1943)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG -**) vom 23. März 1978 (GVBI. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBI. S.301)

- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,**
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
 Ausgabe Juli 2002,
Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung
 Ausgabe Mai 1987,
 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**
 Ausgabe November 1989
 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung**
 Ausgabe Dezember 2006
 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**
 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503)
- **16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung**
 Ausgabe Juni 1990
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**
 Ausgabe August 1987
- **FLL-Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Ausgabe 2010**

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Regelwerke (z. B. DIN 18005, DIN 4109, FLL-Richtlinien) können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung, eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1 - 23 BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Nicht zulässig sind (§1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die **Grundflächenzahl** wird mit **1,0** und die **Geschoßflächenzahl** mit **3,0** festgesetzt.

Die **Zahl der Vollgeschosse** wird im Teilbereich MI 1 auf **III bis III+D** und im Teilbereich MI 2 auf **IV bis IV+D** fixiert.

Die Gebäudehöhe (GH) wird im Teilbereich MI 1 auf **max. 12 m** und im Teilbereich MI 2 auf **max. 16** begrenzt.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es gilt die geschlossene Bauweise.

- 4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- 4.1 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbau-baren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Im Bereich der durch Baulinien abgegrenzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Zufahrten zu Garagen und Carports nicht zugelassen.

5 Schallschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Bereichen, in denen die in DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 genannten Orientie-rungspegel wesentlich überschritten werden, müssen, soweit das Bauvorhaben schutzwürdige Nutzungen beinhaltet, Lärmschutzberechnungen zum Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens vorge-legt werden.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Übernahme von auf Landesrecht beru-henden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

1. Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dächer

Es sind Satteldächer und Mansarddächer mit einer Dachneigung des Hauptdachs von 30° - 40° und Flachdächer zulässig.

Bei geneigten Dächern sind Dacheindeckungen mit roten und rot-braunen bis brau-nen bis anthrazitfarbenen Materialien zulässig.

Dachaufbauten

Einzelne Dachgauben sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zuläs-sig. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf maximal zwei Drittel der Gebäudelänge beschränkt. Zwischen den Dachgauben ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

C) Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Entwässerung

- Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag gemäß der Entwässerungssatzung einzureichen, der frühzeitig mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen ist. Durch den Bauherrn sind die Funktionstüchtigkeit der gewählten Systeme, das erforderliche Gesamtvolumen und die höchstzulässige Drosselwassermenge und der für Unterlieger gefahrlose Betrieb der Anlagen nachzuweisen.
- Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern ist nicht gestattet.
- Niederschlagswasser von Dach- Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und soweit als möglich über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Auf den privaten Grundstücken ist hierzu ein Volumen von mindestens 50 l/m² abflusswirksamer Fläche vorzuhalten. Als Versickerungs- und Rückhalteanlagen geeignet sind z. B. flache naturnah ausgebaute Rasen- und Erdmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Speicherschächte und Zisternen oder Gründächer. Hierzu wird auch auf DIN 12056; DIN 1986-100 und die DIN EN 752 verwiesen. Alternativ zu Rückhalteanlagen können die Speicherschächte und Zisternen anteilig oder ganz zur Brauchwassernutzung eingesetzt werden, wenn mindestens ein ganzjähriger Verbraucher (Toilettenspülung) angeschlossen ist. Besondere Effektivität erlangt die Brauchwassernutzung im Bereich gemeinschaftlicher oder gewerblicher Nutzung.

Grundsätzlich kann das Entwässerungssystem auf dem Grundstück auch aus einer sinnvollen Kombination der genannten Maßnahmen bestehen, wenn die allgemeine Forderung des Mindestrückhaltevolumens und der maximalen Drosselwassermenge ($Q_d = 0,1 - 0,2 \text{ l}/100 \text{ m}^2 \text{ Grundstücksfläche}$) eingehalten wird.

Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern ist nicht gestattet.

Denkmalschutz

- Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Freiflächengestaltungsplan

- Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Referat Grünflächen) abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Baugeschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.

- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die Pflanzungen sind überwiegend standortgerechte, heimische Laubgehölze bzw. die Gehölze in den nachfolgenden Artenlisten zu verwenden. Auf die erforderlichen Grenzabstände gemäß des Nachbarschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz wird hingewiesen. Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschafts-entwicklung, Landschaftsbau (FLL) e. V. entsprechen.
- Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.
- Den Bauunterlagen ist mit ihren Ansicht- und Schnittzeichnungen entsprechend der Bauunterlagenprüfverordnung ein Geländeschnitt/-verlauf des natürlichen, an das Gebäude angrenzenden Geländes und des geplanten Geländes beizufügen.

Solarenergie

Eine aktive und passive Solarenergienutzung ggf. in Kombination mit einem Gründach ist anzustreben.

Kaiserslautern, 1. 10. 2014
Stadtverwaltung


Dr. Klaus Weichel

Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 23.09.14
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 7. 10. 2014
Stadtverwaltung


Dr. Klaus Weichel

Oberbürgermeister